

- Die Pflicht, klare Aufträge zu erteilen und deren Verwirklichung zu kontrollieren.
- Die Pflicht, zu gewährleisten, daß die Werktätigen systematisch entwickelt und zweckmäßig eingesetzt werden.
- Die Pflicht, ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Einfluß zu nehmen.

Um das Arbeitsrecht in der zweiten Etappe des NÖS wirkungsvoll durchzusetzen, war es notwendig, von der Beschränkung auf den Betriebsleiter und seine leitenden Mitarbeiter abzugehen. Die einheitliche und harmonische Verwirklichung des Arbeitsrechts in allen Betrieben erfordert eine exakte *Leitungspyramide* mit grundsätzlich umrissenen Aufgaben. Sie kann nicht allein durch die Betriebsleiter garantiert werden. Ministerrat, Staatliche Plankommission, Ministerien und andere zentrale Organe — wie die WB — müssen die Verwirklichung und Entwicklung des Arbeitsrechts auf der Grundlage des GBA zielstrebig gewährleisten. Die jeweiligen staatlichen Organe müssen die ihnen unterstellten Organe bzw. Betriebe bei dieser komplizierten Aufgabe anleiten. Deswegen ist in § 4 die Verantwortung der genannten staatlichen Organe fixiert worden, die für die Entwicklung und Durchsetzung des Arbeitsrechts zur Erfüllung der Ziele der zweiten Etappe des NÖS und der sozialistischen Rationalisierung entscheidend und maßgeblich durch ihre Leitungstätigkeit beizutragen haben.<sup>10</sup> Damit wurden Vorschriften in das GBA aufgenommen, die nicht nur für das Arbeitsrecht, sondern auch für das Staats- und Wirtschaftsrecht bedeutsam sind. In ihnen kommt die Entwicklung des demokratischen Zentralismus bei der Leitung der Arbeit auf allen Leitungsebenen sinnfällig zum Ausdruck. Das GBA von 1961 hat den Gewerkschaften und den Werktätigen bereits umfassende Rechte an der Leitung der Arbeit gesichert. Nunmehr war es jedoch erforderlich, auch diese Vorschriften für die zweite Etappe des NÖS weiterzuentwickeln. In sie mußten die Erfahrungen der ersten Etappe einfließen, in der die schöpferische Initiative der Werktätigen und die Qualität der Führungstätigkeit in den Betrieben, in den WBs und den staatlichen Organen wesentlich gewachsen sind.<sup>11</sup> Die Weiterentwicklung der Normen war auch unabdingbar, wenn die sozialistische Rationalisierung mit maximalem Erfolg durchgeführt werden sollte: „Die komplexe sozialistische Rationalisierung ist nur möglich bei gleichzeitiger weiterer Entfaltung der reichen Schöpferkraft der Arbeiter und aller Werktätigen. Das besonders ist der Ausgangspunkt für die Ergänzungen zum Gesetzbuch der Arbeit.“<sup>12</sup> Ebenso wie bei der Weiterentwicklung der Normen über die Verantwortung der Leiter wurde auch bei den Normen über die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften nicht auf der Betriebsebene haltgemacht; es wurden vielmehr gleichzeitig neue Rechte der Mitwirkung auf überbetrieblicher Ebene garantiert (vgl. §§ 4 a bis 6).

Als Organ der Unterstützung und Kontrolle des Generaldirektors der WB wird durch § 4 a der *Gesellschaftliche Rat* geschaffen. Dem Gesellschaftlichen Rat gehören Persönlichkeiten an, die „die Probleme des Indu-

striezweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der WB aktiv beeinflussen können“. In den Gesellschaftlichen Räten sind selbstverständlich auch Vertreter der Gewerkschaften tätig. Die Gesellschaftlichen Räte wenden ihre Aufgaben um so erfolgreicher lösen, je aktiver diese Gewerkschaftsvertreter, insbesondere die des Gewerkschaftskomitees der WB, mitarbeiten.<sup>13</sup> Daneben sollen den Gesellschaftlichen Räten auch Wissenschafter, Vertreter wichtiger Kooperationspartner, Betriebsleiter, aber auch hervorragende Neuerer usw. angehören, damit die Räte ihre verantwortungsvollen Aufgaben, die in § 4 a Abs. 3 detailliert dargelegt sind, gut erfüllen können.<sup>14</sup>

In § 4 a Abs. 4 wird die Vorbereitung und Durchführung von *Industriezweikkonferenzen* geregelt, auf denen der Generaldirektor der WB grundsätzliche Planungs- und Leitungsfragen des Industriezweiges zur Beratung stellt und über die Erfüllung der Aufgaben des Industriezweiges Rechenschaft legt.

Auch die *Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften* sind erweitert worden. So wird — um nur ein Beispiel zu nennen — das im bisherigen § 4 Abs. 3 nur kurz statuierte Mitwirkungsrecht der Gewerkschaft an der Perspektiv- und Jahresplanung im jetzigen § 5 erheblich weiterentwickelt und präzisiert. Die Betriebsleiter, Generaldirektoren der WBs usw. leiten ihre Planvorschläge zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gewerkschaftsorgans weiter. Das Organ, dem der Planvorschlag übergeben wurde, ist verpflichtet, zu den in der Stellungnahme enthaltenen Vorschlägen und Hinweisen dem zuständigen Gewerkschaftsorgan seine Auffassung niederzulegen.

Die Vorschriften des 2. Kapitels über die Leitung des Betriebs und die Mitwirkung der Werktätigen sind ebenfalls vervollkommen und präzisiert worden. Die bisher im § 8 nur grundsätzlich geregelten *Pflichten des Betriebsleiters* werden in den jetzigen §§ 9 und 10 ausführlich fixiert. § 9 enthält erstmalig einen Katalog der Hauptpflichten des Betriebsleiters. In Abs. 2 ist zugleich sein Recht geregelt, die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter festzulegen. Im gleichen Zusammenhang wird konkreter als bisher die Verantwortung dieser leitenden Mitarbeiter umrissen. Schließlich enthält Abs. 3 die Grundsätze für die Ausübung des Weisungsrechts sowie die Pflicht, Einzelheiten hierüber in der Arbeitsordnung zu regeln.

Erstmals werden im § 10 a Stellung und Aufgaben des *Produktionskomitees* und im § 10 b des *ökonomischen Aktivs* der volkseigenen Großbetriebe gesetzlich verankert. Damit werden in der Praxis bereits bewährte Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Betrieb gesetzlich anerkannt und unterstützt.<sup>15</sup>

Auch die *Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen* sind erweitert worden. An der Spitze der in § 12 geregelten Befugnisse steht das Recht, an der Ausarbeitung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern. Ein weiteres wichtiges Recht ist das der Mitwirkung bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips. Es findet seine Konkretisierung im § 45 Abs. 1, wonach Lohnformen nach wie vor unter Mitwirkung der Werktätigen zu gestalten sind. Der Betriebsleiter, der die Lohn-

13 Warnke, ebenda.

14 Vgl. W. Ulbricht, „Wo stehen wir bei der Verwirklichung des Programms des Sozialismus?“, Neues Deutschland (Ausgabe B) vom 13. November 1966, S. 3.

15 Vgl. Tippmann, „Die Aufgaben der Produktionskomitees und die Rolle der Ständigen Produktionsberatungen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 10, S. 217, und 1964, Heft 12, S. 273.

10 Die Verwirklichung der im § 4 geregelten Aufgaben der staatlichen Organe ist geeignet, die bisher kritisierte Uneinheitlichkeit bei der Gestaltung arbeitsrechtlicher Normen, z. B. in Rahmenkollektivverträgen (RKV), sowie bei ihrer Durchsetzung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Vgl. hierzu u. a.: „Plenartagung des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts“, NJ 1965, S. 638 f.; Kunz / Kaiser, „Zur Rolle des arbeitsrechtlichen Anspruchs im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 7, S. 163 ff.

11 Vgl. W. Ulbricht, Probleme des Perspektivplanes bis 1970, Berlin 1966, S. 14.

12 Warnke, „Initiative und Erfahrungen noch besser genutzt“, Neues Deutschland (Ausgabe B) vom 24. November 1960, S. 3.